

# RS OGH 1996/11/5 10ObS2355/96p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1996

## Norm

ASchG §68 Abs3 Z1

## Rechtssatz

Bei zweistündigen oder mehrstündigen Arbeitsperioden am Bildschirmgerät ist etwa nach fünfzig Minuten eine Pause oder andere Tätigkeit in der Dauer von zehn Minuten vorzusehen. Daraus folgt, daß die arbeitsmedizinisch empfohlenen Pausen nicht nur allgemein anerkannt, sondern nunmehr auch im Arbeitnehmerschutzrecht gesetzlich verankert sind.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2355/96p  
Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2355/96p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106682

## Dokumentnummer

JJR\_19961105\_OGH0002\_010OBS02355\_96P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)